

Quo vadis Urheberrecht in der Informationsgesellschaft ?

U 3 L 30.11.2012 H 5 (12 - 14 Uhr)

Malte Jörg Uffeln

Magister der Verwaltungswissenschaften

Rechtsanwalt - Mediator (DAA) – Lehrbeauftragter - MentalTrainer

www.uffeln.eu

ra-uffeln@t-online.de

Tel. 0170/4241950

ON bei facebook unter Malte Jörg Uffeln

Am Anfang stehen Fragen...über Fragen...

**Wo liegen die Probleme des Urheberrechts in
der Informationsgesellschaft ?**

**Wie verändert die Informationsgesellschaft,
verändern die neuen sozialen Medien wie
facebook, google + die Menschen im Umgang
mit Rechten Dritter ?**

**Wo lauern allfällig Gefahren, wenn wir uns in
den sozialen Medien bewegen ?**

**Urheberrecht
unde venis ?**

I.

Aus der Geschichte

Plagiat – Nichts neues....

„ Der Dichter Martial, der vom Vortrag seiner Verse lebte und zu dessen Zeit es noch keine institutionalisierte Form des Schutzes von fremdem Eigentum (Copyright) gab, warf seinem Dichterkollegen Fidentinus vor, seine Gedichte fälschlich als die eigenen vorzutragen. Martial setzt in einem Epigramm seine Bücher mit freigelassenen Sklaven gleich und beschimpft seinen Dichterkollegen daher als plagiarius (wörtlich: Menschenräuber, Sklavenhändler) (Epigramme 1, 52)“

**Quelle:<http://de.wikipedia.org/wiki/Plagiat>
WÖRTLICHES ZITAT**

Das **Mittelalter** kannte kein Recht auf
geistige Werke
(aber Schutz des Sacheigentums)

„ ... Ein Buch durfte nicht gestohlen,
aber abgeschrieben werden“

Statute of Anne (England 1710)

An Act for the Encouragement of Learning, by Vesting the Copies of Printed Books in the Authors or Purchasers of such Copies, during the Times therein mentioned

Anerkennung eines ausschließlichen Vervielfältigungsrechts der Autoren geistiger Werke

(bemerkenswert: Autoren traten Rechte an Verleger ab!)

Zielrichtungen

- *die **Förderung der Bildung** (»Encouragement of Learning«);
- *die **Anregung der Gelehrten, nützliche Bücher zu verfassen** (»Encouragement of Learned Men to Compose and Write useful Books«);
- * die **Verhinderung finanzieller Nachteile für Autoren oder Rechteinhaber** durch den Nachdruck, indem diesen ein befristetes **Ausschlussrecht** eingeräumt wird (»by Vesting the Copies of Printed Books in the Authors or Purchasers of such Copies, during the Times therein mentioned«).

Vereinigte Staaten

1795

Copyright- Verfahren

Bundesversammlung des

Deutschen Bundes

(1837)

**„10-jährige Schutzfrist für Werke seit
Erscheinen“**

(1845: 30 Jahre)

Die Geburtsstunde des Urheberrechts „Berner Übereinkunft 9.9.1886“

"Die Staatsoberhäupter des Deutschen Reiches, Belgiens, Spaniens, Frankreichs, Großbritanniens, Haitis, Italiens, Liberias, der Schweiz und Tunesiens, gleichmäßig von dem Wunsche beseelt, in wirksamer und möglichst gleichmäßiger Weise das Urheberrecht an Werken der Literatur und Kunst zu schützen, haben den Abschluss einer Übereinkunft zu diesem Zweck beschlossen."

„Schutzlandprinzip“

**Berner Übereinkunft Artikel 5.1
Jeder Vertragspartner anerkennt den
Schutz an Werken von Bürgern
anderer Vertragspartner genauso
wie den Schutz von Werken der
eigenen Bürger**

**Geschichte
der
Gesetzgebung
des
Urheberrechtsschutzes in
Deutschland**

*** Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst (LUG) vom 19. Juni 1901**

*** Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie (Kunsturheberrechtsgesetz – KUG, KunstUrhG) vom 9. Januar 1907**

**Genossenschaft Deutscher Tonsetzer (GDT) 1903
Anstalt für musikalische Aufführungsrechte AFMA 1915**

*** 1933 – 1945 „Urheber ist der Treuhänder des Werkes für die Volksgemeinschaft“**

28.9.1933 STAGMA

**24.8.1947 Umfirmierung der STAGMA in GEMA
(www.gema.de)**

***Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte
(Urheberrechtsgesetz – UrhG)(9. September 1965)**

Weitere Verwertungsgesellschaften in Deutschland:

**GVL – Gesellschaft zur Verwertung von
Leistungsschutzrechten mbH**

VG Wort – Verwertungsgesellschaft Wort

VG Bild-Kunst – Künstler, Fotografen und Filmurheber

1994

**WTO- Übereinkommen über handelsbezogene
Aspekte der Recht geistigen Eigentums
(TRIPS)**

**Etabliert weltweite Mindeststandards für das
Urheberrecht**

*** Vervielfältigungsrecht**

*** Recht auf Zugänglichmachung**

*** juristischer Schutz technischer Maßnahmen**

*** Copyrightschutz**

EU- Informationsrichtlinie

Richtlinie 2001/29 EG

**des Europäischen Parlaments und des Rates
vom 22.5.2001 zur Harmonisierung bestimmter
Aspekte des Urheberrechts und der
verwandten Schutzrechte in der
Informationsgesellschaft**

Hohes Schutzniveau für geistiges Schaffen in der EU

„ (11) Eine *rigorose und wirksame
Regelung* zum Schutz der Urheberrechte
und verwandten Schutzrechte ist eines der
wichtigsten Instrumente, um die notwendigen
Mittel für das kulturelle Schaffen in Europa zu
garantieren und die Unabhängigkeit und
Würde der Urheber und ausübenden Künstler
zu wahren“

ACTA

**Anti Counterfeiting Trade Agreement
(2008-2010)**

**angestrebtes internationales
Anti- Piraterie- Abkommen zum
Schutz von Marken- und
Urheberrechten**

LINK:

http://de.wikipedia.org/wiki/Anti-Counterfeiting_Trade_Agreement

Juli 2012

EU-Parlament stoppt Acta endgültig

**Das Abkommen zur Bekämpfung von
Produktfälschungen ist am Widerstand der
Europaabgeordneten gescheitert.**

Quelle: [ttp://www.zeit.de/digital/internet/2012-07/eu-parlament-lehnt-acta-ab](http://www.zeit.de/digital/internet/2012-07/eu-parlament-lehnt-acta-ab)

II.

Der Ausgangspunkt

**Das Urheberrecht-
Recht des geistigen Eigentums**

Ein Idyll, ein Relikt (?) der industriellen Revolution – das Urheberrecht

„Das Buch als Buch gehört dem Autor, aber als Gedanke gehört es – der Begriff ist keineswegs zu mächtig – der Menschheit. Jeder denkende Mensch hat ein Recht darauf. Wenn eines der beiden Rechte, das des Autors oder das des menschlichen Geistes, geopfert werden sollte, dann wäre es, zweifellos, das Recht des Autors, denn unsere einzige Sorge gilt dem öffentlichen Interesse, und die Allgemeinheit, das erkläre ich, kommt vor uns.“

– Victor Hugo-

(* 26. Februar 1802 in Besançon; † 22. Mai 1885 in Paris)

Urheberrecht

Basiswissen

LINKVERZEICHNIS:

www.fotorecht.de/publikationen/aufsaeetze.html

Geschützte Werke (§ 2 UrhG)

**„ persönliche geistige
Schöpfungen “**

Sprachwerke, Schriftwerke

Reden

Werke der Musik und Tanzkunst

Pantomime

Werke der Baukunst

Lichtbilderwerke

Filmwerke

Zeichnungen, Karten, Pläne

Skizzen, Tabellen

Rechte des Urhebers (§ 15 UrhG)

Vervielfältigungsrecht

Verbreitungsrecht

Ausstellungsrecht

Recht der öffentlichen Wiedergabe

Vortrags-, Aufführungs- und Vorführungsrecht

Recht der öffentlichen Zugänglichmachung

Senderecht

**Recht der Wiedergabe durch Bild- oder
Tonträger**

**Recht der Wiedergabe von Funksendungen
und von öffentlicher Zugänglichmachung**

**Was ist öffentlich i.S.
des § 15 III UrhG?**

„ Die Wiedergabe ist öffentlich, wenn sie für eine Mehrzahl von Mitgliedern der Öffentlichkeit bestimmt ist “

„ NICHT – ÖFFENTLICHKEIT“ ???

**Das Urheberrecht ist
vererblich
(§ 28 UrhG)**

**Die Ausübung des Urheberrechts
kann einem Testamentsvollstrecker
übertragen werden**

Erlöschen des Urheberrechts

**70 Jahre nach dem
Tod des Urhebers
(§ 64 UrhG)**

**Rechte des Urhebers bei
Rechtsverletzungen
(§ 97 UrhG)**

Beseitigung der Beeinträchtigung

**Unterlassung bei
Wiederholungsgefahr**

**Schadenersatz
(entgangener Gewinn, Lizenzgebühr)**

Abmahnung vor Klage (§ 97 a UrhG)

WIR an der U3 L.... „Offline“ ?

**§ 52 a UrhG ist „aktuell“ ab
1.1.2013 nicht mehr
anzuwenden**

(Quelle: Offline an der Uni, Unicum 10-2012)

DANK an Siegbert Martin !!!

§ 52a UrhG

Öffentliche Zugänglichmachung für Unterricht und Forschung

1) Zulässig ist,

1.

veröffentlichte kleine Teile eines Werkes, Werke geringen Umfangs sowie einzelne Beiträge aus Zeitungen oder Zeitschriften zur Veranschaulichung im Unterricht an Schulen, Hochschulen, nichtgewerblichen Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung sowie an Einrichtungen der Berufsbildung ausschließlich für den bestimmt abgegrenzten Kreis von Unterrichtsteilnehmern

oder

2.

veröffentlichte Teile eines Werkes, Werke geringen Umfangs sowie einzelne Beiträge aus Zeitungen oder Zeitschriften ausschließlich für einen bestimmt abgegrenzten Kreis von Personen für deren eigene wissenschaftliche Forschung

öffentlich zugänglich zu machen, soweit dies zu dem jeweiligen Zweck geboten und zur Verfolgung nicht kommerzieller Zwecke gerechtfertigt ist.

(2) Die öffentliche Zugänglichmachung eines für den Unterrichtsgebrauch an Schulen bestimmten Werkes ist stets nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig. Die öffentliche Zugänglichmachung eines Filmwerkes ist vor Ablauf von zwei Jahren nach Beginn der üblichen regulären Auswertung in Filmtheatern im Geltungsbereich dieses Gesetzes stets nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig.

(3) Zulässig sind in den Fällen des Absatzes 1 auch die zur öffentlichen Zugänglichmachung erforderlichen Vervielfältigungen.

(4) Für die öffentliche Zugänglichmachung nach Absatz 1 ist eine angemessene Vergütung zu zahlen. Der Anspruch kann nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden.

Das Problem
UrhWahrnG ?

§ 1 I UrhWahrnG

Wer Nutzungsrechte, Einwilligungsrechte oder Vergütungsansprüche, die sich aus dem Urheberrechtsgesetz vom 9. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1273) ergeben, für Rechnung mehrerer Urheber oder Inhaber verwandter Schutzrechte zur gemeinsamen Auswertung wahrnimmt, bedarf dazu der Erlaubnis, gleichviel, ob die Wahrnehmung in eigenem oder fremdem Namen erfolgt.

§ 7 UrhWahrnG

Verteilung der Einnahmen

Die Verwertungsgesellschaft hat die Einnahmen aus ihrer Tätigkeit nach festen Regeln (Verteilungsplan) aufzuteilen, die ein willkürliches Vorgehen bei der Verteilung ausschließen. Der Verteilungsplan soll dem Grundsatz entsprechen, daß kulturell bedeutende Werke und Leistungen zu fördern sind. Die Grundsätze des Verteilungsplans sind in die Satzung der Verwertungsgesellschaft aufzunehmen.

Kritischer Einwurf

Ist das Urheberrecht das Problem ?

GEMA und Co. reformieren – LINKE präsentiert Vorschläge
17.Oktober 2012

Nicht erst seit dem Streit zwischen Clubs, Diskotheken und Kneipen mit der GEMA um die Tarife für die Musikknutzung bei Veranstaltungen sind Verwertungsgesellschaften in der Kritik. Bereits 2007 hat zum Beispiel die damalige Enquetekommission “Kultur” des Bundestages massiv die mangelnde Binnendemokratie in den Verwertungsgesellschaften kritisiert.

Quelle:[p://blog.die-linke.de/digitalelinke/topics/urheberrechtswahrnehmungsgesetz/](http://blog.die-linke.de/digitalelinke/topics/urheberrechtswahrnehmungsgesetz/)

III.

Hier und Jetzt 2013

**Das Urheberrecht im Zeitalter der
digitalen Revolution**

Abschied vom Idyll ?

(<http://www.news.de/technik/855197167/abschaffung-des-urheberrechts-gefordert/1/>)

Abschaffung des Urheberrechts gefordert

Mit der Forderung nach einer Abschaffung des Urheberrechts hat am Mittwoch in Berlin eine Konferenz zur digitalen Wissensgesellschaft begonnen.

Der britische Schriftsteller **Glyn Moody** sagte vor den

Teilnehmern der «Open Knowledge Conference»: **«Wir brauchen einen digitalen Luftraum, in dem Ideen frei passieren können.»**

Joost Smiers / Marieke van Schijndel

**No Copyright- Eine
Streitschrift 2009**

- * Abschaffung des Urheberrechts**
- * alleinige Kontrolle des Marktes
über das Wettbewerbsrecht**

**Die
„ stille Revolution“ in der
„ digitalen Revolution“**

Paul Krugman
(Wirtschaftsnobelpreis 2008)
6.6.2008 New York Times

„ Bit für bit wird nach und nach alles digitalisiert, was digitalisiert werden kann, wodurch es immer leichter wird, geistiges Eigentum zu kopieren, und immer schwieriger, es zu überhöhten Preisen zu verkaufen. Wir werden also Geschäftsmodelle und Wirtschaftsformen finden müssen, die dieser Realität entsprechen“

„ Die Ära der Roboter – Journalisten hat begonnen“

(Le Monde, zitiert nach Bunz, Die stille Revolution, Seite 16)

**„ Während die Maschinen der
industriellen Revolution die menschliche
Arbeit automatisierten, assistieren die
Algorithmen der digitalen Revolution uns
Menschen beim Wissen: Stats Monkey
kann selbständig Information erfassen
und prozessieren“**

(Mercedes Bunz, Die stille Revolution S. 14)

Stats Monkey

(Quelle: <http://www.computerwoche.de/software/office-collaboration/1908913/>)

Wissenschaftler haben eine Software entwickelt, die aus den Fakten eines Baseball-Spiels einen Text erstellt. In Grundzügen ließe sich das auch auf den Wirtschaftsjournalismus anwenden.

Stats Monkey

(Quelle: <http://www.computerwoche.de/software/office-collaboration/1908913/>)

Wissenschaftler haben eine Software entwickelt, die aus den Fakten eines Baseball-Spiels einen Text erstellt. In Grundzügen ließe sich das auch auf den Wirtschaftsjournalismus anwenden.

Die Urheberrechtspartei ?...

Die **Piraten** fordern....

(<http://www.piratenpartei.de/2012/04/15/vorstellung-der-urheberrechtspositionen-der-piratenpartei-und-aufklarung-von-mythen/>)

- * dass keine Überwachungs- oder Zensurtechnologien wie Vorratsdatenspeicherung, Kommunikationsüberwachung oder Internetsperren zur Rechtedurchsetzung eingesetzt werden,**
- * die Verkürzung von gesetzlichen Schutzfristen, die in ihrer bisherigen Länge vor allem den Verwertern zugute kommen,**
- * dass keine Beschränkungen durch Kopierschutzmaßnahmen oder gar Sperrungen von Internetanschlüssen erfolgen,**

- * mehr Mitspracherechte für Urheber gegenüber den Rechteinhabern wie ein Zweitverwertungsrecht oder eine zeitliche Begrenzung von »Buy-Out«-Verträgen,**
- *eine neue Schrankenregelung des Urheberrechts, die das freie, nichtkommerzielle Kopieren von kreativen Werken im Internet legalisiert,**
- *eine zeitgemäße digitale Archivierung für Bibliotheken,**

***die Befreiung der Bildungseinrichtungen von Urheberrechtsabgaben,**

***den freien Zugang zu mit öffentlichen Geldern finanzierten Inhalten wie bspw. wissenschaftliche Arbeiten oder Medien der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten,**

***die Legalisierung privater offener (WLAN-)Netzwerke durch die Abschaffung der Störerhaftung.**

**Urheberrecht quo
vadis ?**

Am Ende stehen.....

**Sechs Thesen zur Zukunft
des Urheberrechts im
Zeitalter der digitalen
Revolution**

1. Das Recht des geistigen Eigentums wird es auch im Jahre 2100 geben!

2. Die Monopole der Verwertungsgesellschaften werden fallen!

**3. Zweitverwertungsrechte und Buy- Out-Verträge werden die Zukunft bestimmen!
Die Märkte liberalisieren sich mehr und mehr!**

4. Mit öffentlichen Geldern finanzierte Inhalte werden grundsätzlich frei zugänglich !

5. Gemeinnützige Träger und Bildungseinrichtungen werden von Urheberrechtsabgaben befreit!

6. Klagen gegen Rechteinhaber werden weiter massiv zunehmen entsprechend der Liberalisierung des Marktes!

Kritisches

am ENDE zur zweiten Moderne...

**Die Denkleistung des Menschen wird durch
die Maschine ersetzt!**

**Der Mensch verarmt geistig , da er sich mehr
und mehr des globalen Gehirns [www.](http://www) bedient!**

Durch das Fortschreiten der digitalen Revolution wird langfristig ab 2034 die Arbeit herkömmlicher Art verschwinden!

Internet und Mobiltelefonie werden Grundbedürfnisse des Menschen!

**Vielen
Dank für ihre
Aufmerksamkeit und ihre aktive
Mitarbeit**

**Ihr
Malte Jörg Uffeln
www.uffeln.eu
ra-uffeln@t-online.de
ON bei facebook unter
Malte Jörg Uffeln**